

Anlagereglement

1. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
B.	Ziele und Grundsätze	4
Art. 1.	Ziele der Vermögensanlage	4
Art. 2.	Anlagestrategie	4
Art. 3.	Bewirtschaftungsgrundsätze	4
Art. 4.	Nachhaltige Kapitalanlage	5
Art. 5.	Ausübung der Aktionärsrechte	5
C.	Anlageorganisation	6
Art. 6.	Zuständigkeiten und Aufgaben	6
Art. 7.	Überwachung des Anlageprozesses	6
D.	Integrität und Loyalität	7
Art. 8.	Grundsatz	7
E.	Anlagerichtlinien	8
Art. 9.	Benchmark	8
Art. 10.	Anlageklassen	8
Art. 11.	Anlagen bei Arbeitgebenden	8
Art. 12.	Rating	8
Art. 13.	Derivate	8
Art. 14.	Verbot der Nachschusspflicht und Hebelwirkung	9
F.	Sonstige Bestimmungen	10
Art. 15.	Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze	10
Art. 16.	Wertschwankungsreserve	10
Art. 17.	Securities Lending	10
G.	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	11
Art. 18.	Inkrafttreten	11
H.	Anhänge	12
Anhang 1	Anlagestrategie	12
Anhang 2	Bewirtschaftungsvorgaben und Benchmarks	13
Anhang 3	Richtlinien für die Auswahl und Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern	15
Anhang 4	Informations- und Controllingkonzept	17

A. Einleitung

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt in Anwendung von Art. 9.1 der Statuten der Pensionskasse ProPublic Vorsorge Genossenschaft (nachfolgend Pensionskasse genannt) vom 18. Mai 2005 das vorliegende Reglement.
- 2 Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Statuten und das Organisationsreglement der Pensionskasse. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die Weisungen und Empfehlungen des Bundesamts für Sozialversicherung (BSV) und der kantonalen Aufsichtsbehörden, die Reglemente der Pensionskasse sowie – sofern anwendbar – die aus dem Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) resp. der Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV) fliessenden Handlungsregeln sind jederzeit einzuhalten. Es gilt für die darin bezeichneten Organe, Gremien und Personen sowie für alle mit der Vermögensbewirtschaftung der Pensionskasse betrauten externen und Personen und Institutionen.
- 3 Die Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe sind in den Statuten und im Organisationsreglement geregelt. Das Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensbewirtschaftung fest. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer fachlich kompetenten, integren, nachvollziehbaren und transparenten Vermögensanlage durch die verantwortlichen Organe.
- 4 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

B. Ziele und Grundsätze

Art. 1. Ziele der Vermögensanlage

- 1 Das Vermögen der Pensionskasse ist im ausschliesslichen Interesse der Destinatäre zu bewirtschaften. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass:
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - dem Aspekt der Risikofähigkeit so Rechnung getragen wird, damit die Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet werden kann,
 - unter Beachtung der Sicherheit und Liquiditätsbedürfnisse ein dem Geld-, dem Kapital- und dem Immobilienmarkt entsprechender Ertrag erzielt werden kann,
- 2 eine breite Risikoverteilung und Diversifikation über verschiedene Anlageklassen, Regionen, Gegenparteien und Wirtschaftszweige gewährleistet wird. Mit der Vermögensbewirtschaftung sollen das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse nachhaltig gestärkt und die Leistungsziele unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit bestmöglich erfüllt werden.
- 3 Die Vermögensanlage erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse aus der Finanzmarkttheorie und -praxis für eine zielgerichtete und effiziente institutionelle Vermögensanlage. Dies umfasst insbesondere die sorgfältige Konzeption, Auswahl und Überwachung der Anlagen.

Art. 2. Anlagestrategie

- 1 Die strategischen Anlageentscheide müssen abgestimmt auf die Situation der Pensionskasse gefällt werden. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei die Finanzierungsanforderungen, die sich aus dem Vorsorgereglement und der Versichertenstruktur ergeben, die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz der Pensionskasse.
- 2 Bei der Festlegung der strategischen Vorgaben sind die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlageklassen und die Grundsätze der angemessenen Diversifikation zu beachten. Währungsrisiken werden als weitgehend unsystematische Risiken betrachtet. Die Allokation der Währungen erfolgt überwiegend strategisch.
- 3 Die Anlagestrategie (Anhang 1) sowie die Bewirtschaftungs- und Indexvorgaben (Anhang 2) geben den Rendite- und Risikorahmen für die Anlageentscheide vor. Die Anlagestrategie definiert die Aufteilung des Vermögens nach Anlageklassen und Bandbreiten, innerhalb welcher sich Abweichungen bewegen können. Innerhalb dieser Bandbreiten kann von der Anlagestrategie taktisch abgewichen werden. Die Vorgaben und Begrenzungen beziehen sich auf Marktwerte, inklusive der Berücksichtigung des ökonomischen Exposure durch den Einsatz von Derivaten.
- 4 Die Anlagestrategie ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

Art. 3. Bewirtschaftungsgrundsätze

- 1 Verantwortlich für die Umsetzung der Anlagestrategie ist die Anlagekommission. Sie entscheidet über aktive und/oder passive Bewirtschaftungsansätze und delegiert die Bewirtschaftung des Vermögens ganz oder teilweise an interne oder externe Vermögensverwalterinnen/-verwalter (Mandate, Kollektivanlagen).
- 2 Die Auswahl der Vermögensverwalterinnen/-verwalter (Mandate, Kollektivanlagen) erfolgt durch die Anlagekommission. Dabei sind die Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwalterinnen/-verwalter gemäss Anhang 3 zu beachten.
- 3 Die taktische Bandbreite definiert die maximal zulässige Abweichung von der Strategie. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Verletzungen der Bandbreiten müssen innerhalb von drei Monaten wieder in die Bandbreiten zurückgeführt werden. Die Anlagekommission bestimmt die weiteren Regeln für das Steuern der taktischen Bandbreiten.

Art. 4. Nachhaltige Kapitalanlage

- 1 Als Teil der treuhänderischen Verantwortung für eine zukunftsorientierte und risikokotrollierte Bewirtschaftung des Vermögens ihrer Destinatäre berücksichtigt die Pensionskasse auch Umwelt-/Klima-, Sozial- und Corporate Governance-Aspekte (sog. ESG-Kriterien).
- 2 Das verantwortungsbewusste Anlegen soll nachvollziehbar und transparent im Bewirtschaftungsprozess integriert werden, ohne das Erreichen der Vorsorgeziele zu gefährden.
- 3 Das Nachhaltigkeitskonzept dokumentiert die Strategie und die Vorgaben für die Integration der Nachhaltigkeit.
- 4 Das periodische Nachhaltigkeitsreporting verfolgt die Entwicklung und das Erreichen der definierten Ziele.

Art. 5. Ausübung der Aktionärsrechte

1. Die Aktionärsstimmrechte sämtlicher von der Pensionskasse direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt.
2. Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Pensionskasse die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen. Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Pensionskasse die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion der unabhängigen Stimmrechtsvertreter, findet dasselbe Vorgehen Anwendung wie bei direkt gehaltenen Aktien.
3. Abweichungen von Anträgen des Verwaltungsrats bzw. den Empfehlungen des externen Stimmrechtberaters werden dokumentiert. Das Abstimmverhalten ist für die Versicherten auf der Website verfügbar, ebenso die angewendeten Richtlinien für die Stimmrechtswahrnehmung.

C. Anlageorganisation

Art. 6. Zuständigkeiten und Aufgaben

- 1 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage der Pensionskasse umfasst folgende Ebenen:
 - Verwaltungsrat
 - Anlagekommission
 - Geschäftsführerin / Geschäftsführer
 - Anlageverantwortlicher
- 2 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Organisationsreglement geregelt. Für die Zusammenarbeit mit Vermögensverwalterinnen/-verwalter sind die Richtlinien gemäss Anhang 3 verpflichtend.
- 3 Die Zusammenarbeit mit der oder dem Global Custodian (und/oder der zentralen Reportingstelle) ist in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln. Die oder der Global Custodian (und Reportingstelle) ist in erster Linie verantwortlich für
 - a die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen (insbesondere Titelaufbewahrung, Abwicklung der Wertschriftengeschäfte, Rückforderung Quellensteuer, Führung Umsatzregister);
 - b den einwandfreien Geschäftsverkehr mit den Vermögensverwalterinnen und -verwaltern;
 - c das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalterinnen und -verwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Berechnung Anlagerenditen und Anlagerisiken und Performancereporting gemäss Anhang 4);
 - d das Bereitstellen der erforderlichen Daten für die Führung einer gesetzeskonformen Wertschriftenbuchhaltung.

Art. 7. Überwachung des Anlageprozesses

1. Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen (vgl. Anhang 4 Informations- und Controllingkonzept).
2. Die Überwachung des Anlageprozesses und deren Ergebnisse ist so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen Informationen sichergestellt und die Transparenz in der Vermögensbewirtschaftung gewährleistet ist.
3. Die Berichterstattung stellt ausserdem sicher, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige stufengerechte Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung effizient ermöglichen.
4. Bei ausserordentlichen Ereignissen ist der Verwaltungsrat umgehend durch die Anlagekommission oder durch den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zu informieren.

D.Integrität und Loyalität

Art. 8. Grundsatz

- 1 Die Pensionskasse trifft geeignete Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governancevorschriften und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften. Sämtliche mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Vermögensverwaltung der Pensionskasse betrauten Personen und Institutionen (Pensionskassen Verantwortliche) sind zur Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität in die Art. 48 f ff BVV2 verpflichtet. Die Pensionskassen Verantwortlichen unterstellen sich zudem der ASIP-Charta und Fachrichtlinie.
- 2 Es gelten ausserdem die Bestimmungen im Organisationsreglement.

E.Anlagerichtlinien

Art. 9. Benchmark

- 1 Für jede Anlageklasse ist ein Marktindex oder eine adäquate Vergleichsgrösse zu definieren (Anhang 2). Für den Vergleich mit dem Index wird die Nettoendite des jeweiligen Mandats/Fonds zugrunde gelegt. Für das Gesamtportfolio ergibt sich auf Basis der strategischen Gewichtung der Anlageklassen eine zusammengesetzte (konsolidierte) Vergleichsgrösse (Benchmark). Damit lässt sich die Leistung der Anlagekommission (Taktik) und der Vermögensverwaltung (Selektion) beurteilen.

Art. 10. Anlageklassen

- 1 In eine Anlageklasse kann jeweils investiert werden, wenn diese in der Anlagestrategie (Anhang 1) als separate Anlagekategorie aufgeführt ist.
- 2 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 bis Art. 56 und Art. 56a Abs. 1 und 5 sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 können, gestützt auf dieses Anlagereglement, durch den Verwaltungsrat aufgrund einer nachvollziehbar hergeleiteten Anlagestrategie beschlossen werden. Die Einhaltung von Abs. 1 bis 3 von Art. 50 BVV 2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.
- 3 Eine sachgerechte Bewirtschaftung, eine angemessene Diversifikation (Branchen, Titel, Regionen, Länder), Transparenz, eine professionelle Verwahrung und eine der Anlageklasse entsprechende Handelbarkeit sind mit aller Sorgfalt anzuwenden. Die Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Anhang 2 sind einzuhalten.

Art. 11. Anlagen bei Arbeitgebenden

- 1 Anlagen bei Arbeitgebenden sind unter Einhaltung von Art. 57 und Art. 58 BVV 2 erlaubt und werden als solche ausgewiesen.
- 2 Hierzu gehören nicht die per Ende Jahr ausstehenden Beiträge und Gelder, welche keinen Anlage-, sondern nur Geschäftsverkehrscharakter ausweisen (Mitteilung 84 BSV).

Art. 12. Rating

- 1 Sämtliche Angaben zu Ratings beziehen sich auf Standard & Poors. Falls von dieser kein Rating erhältlich ist, gelten vergleichbare Einschätzungen anderer Agenturen oder von Schweizer Banken. Bei «Split Ratings» bzw. unterschiedlicher Einschätzung der Kreditqualität durch die Rating-Agenturen gilt in erster Linie das Composite-Rating des Kategorienindex, in zweiter Linie das jeweils tiefere Rating.
- 2 Erfolgt eine Herabstufung des Ratings einer Position unter den vorgegebenen Wert, so ist die Position innerhalb angemessener Frist (aber spätestens nach sechs Monaten) zu verkaufen. Bei Kollektivanlagen gilt das Durchschnittsrating der jeweiligen Anlagen.

Art. 13. Derivate

- 1 BVV 2 und dem Anlagereglement sowohl zur Risikoabsicherung als auch zur Risikosteuerung eingesetzt werden. Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures, Forwards, Swaps und Optionen infrage.
- 2 Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss in den jeweiligen Mandatsvorgaben (intern oder extern) geregelt werden und darf keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio zur Folge haben.
- 3 Beim Handel von Derivaten, die unter das FinfraG fallen, sind die Pflichten einer kleinen finanziellen Gegenpartei (gemäss Art. 99ff FinfraG) einzuhalten und mit den Vermögensverwalterinnen und -verwaltern vertraglich zu regeln
 - a) Meldepflicht gemäss Meldekaskade und Rahmenvertrag mit Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG).
 - b) Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG). Diese kommt nicht zur Anwendung für Währungs-Swaps und -termingeschäfte.

- 4 Der Einsatz von Derivaten innerhalb von Kollektivanlagen wird vom FinfraG nicht tangiert. Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit. c FinfraG) sind nicht erlaubt, ausser diese erstattet die Meldung für die Pensionskasse im Einklang mit den Bestimmungen des FinfraG.

Art. 14. Verbot der Nachschusspflicht und Hebelwirkung

- 1 Anlagen mit Nachschusspflicht sind verboten.
- 2 Ein Hebel ist nur gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV 2 zulässig.

F. Sonstige Bestimmungen

Art. 15. Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

- 1 Die während des Jahres vorgenommenen Wertschriftentransaktionen sind in der Wertschriftenbuchhaltung zu erfassen. Die Bewertung und der Ausweis des erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV 2). Grundsätzlich erfolgt die Bewertung zu Marktpreisen.
- 2 Für die Kapitalanlagen sind die Kurse massgebend, die von der oder dem Global Custodian ermittelt werden.
- 3 Die Bewertung von nicht gehandelten Anlagen bzw. bei fehlenden Marktpreisen erfolgt anhand standardisierter Bewertungsmethoden (z.B. DCF-Methode).
- 4 Die Aufgliederung und der Ausweis der Vermögensverwaltungskosten erfolgen nach Art. 48a BVV2.

Art. 16. Wertschwankungsreserve

1. Zum Ausgleich von Kurs- und Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung einer bestimmten Verzinsung der Verpflichtungen wird auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve gebildet.
2. Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird vom Verwaltungsrat zusammen mit der Anlagestrategie beschlossen (Anhang 1).

Art. 17. Securities Lending

1. Die Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist sowohl bei Direktanlagen als auch bei Kollektivanlagen zulässig, soweit dies die Ausübung der Aktionärsrechte gemäss Art. 6 nicht behindert. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein.
2. Für die Wertschriftenleihe bei Kollektivanlagen sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
3. Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen darf einzig über die oder den Global Custodian abgewickelt werden und ist in einem Securities-Lending-Vertrag zu regeln.

G. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 18. Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2023 mit sämtlichen Nachträgen.

Ermatingen, den 26. Oktober 2024

Für den Verwaltungsrat

Cornel Egger
Präsident

Jennifer Sutter
Geschäftsführerin

H. Anhänge

Anhang 1 Anlagestrategie

Es gelten die folgenden Zielwerte (Strategie). Die effektive Allokation kann davon innerhalb der angegebenen Bandbreiten (min./max.) abweichen.

Gültig ab 1. Dezember 2024

Anlagekategorie	Strategie in %	Bandbreiten in %		BVV2-Limiten in %			
		Min.	Max.				
Liquidität	2	1	6	100	pro Schuldner 10; pro Immobilie 5; pro Beteiligung 5; max. 50 Grundpfandbriefe/ Pfandtitel;		
Obligationen CHF	15	11	19				
Hypotheken CHF	4	3	5				
Obligationen FW IG	8	6	10				
Obligationen FW Corporates IG	3	2	4				
Obligationen High Yield	2	1	3				
Nominalwerte Total	34	24	47				
Aktien Schweiz	18	14	22				
Aktien Welt	15	11	19				
Aktien EM	2	1	3				
Aktien Total	35	26	44				
Immobilien Schweiz (direkt/AST)	17	14	24				
Immobilien Schweiz (Fonds)	2	0	3				
Immobilien Ausland	3	1	5				
Immobilien Total	22	15	32				
Infrastruktur	3	1	5			10	
Alternative Anlagen	6	5	8			15	
Total	100						
davon Fremdwährungen	10	7	13			30	

Berechnung der Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode berechnet. Die Höhe hängt von folgenden Einflussgrößen ab:

- Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie
- Sicherheitsniveau
- Finanzierungsanforderungen und Struktur der Pensionskasse
- Möglichkeit von Sanierungsbeiträgen

Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in %

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird vom Verwaltungsrat periodisch überprüft und festgelegt.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserven beläuft sich auf 16% des Vorsorgevermögens.

Anhang 2 Bewirtschaftungsvorgaben und Benchmarks

Anlagekategorie	Bewirtschaftungsvorgaben	Benchmark (Vergleichsgrösse)
Liquidität	<p>Anlageform Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, Festgelder, Aktionärsskonto, Obligationen mit Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten; Geldmarktfonds sind ebenfalls zulässig.</p> <p>Qualität Mindestens ein kurzfristiges Rating von A-1 resp. ein langfristiges Rating von A- oder vergleichbar</p>	SARON
Obligationen CHF	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifiziertes Direktmandat</p> <p>Qualität Mindestrating Investment Grade BBB- (Standard&Poor's) oder ein vergleichbares Rating eines anderen Anbieters; bei Obligationen mit > 10% Anteil dieser Anlageklasse Rating A+(Standard & Poors).</p> <p>Begrenzung Pro Schuldner höchstens 10% der Anlageklasse. Für Kantone gilt eine Obergrenze von 10% und für die Schweizer Pfandbriefinstitute eine von 25%. Für Schweizer Staatsanleihen gilt keine Obergrenze.</p>	SBI AAA-BBB TR
Hypotheken CHF	<p>Anlageform Grundpfandgesicherte Darlehen in CHF an die Destinatäre der Pensionskasse und an Dritte; es darf in kollektive Anlagen (Art. 56 BVV 2) und Direkthypotheken (direkt oder mittels Mandat) investiert werden.</p> <p>Begrenzung Die Umsetzungsvorgaben und Begrenzungen für Direkthypotheken werden im vom Verwaltungsrat genehmigten Richtlinien festgehalten.</p>	40% Referenzzins ./ 0.2%, 60% Real DB Hypotheken CHF Index
Obligationen FW (IG)	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)</p> <p>Qualität Mindestrating Investment Grade BBB- (Standard&Poor's) oder ein vergleichbares Rating eines anderen Anbieters.</p> <p>Begrenzung Pro Schuldner/in höchstens 10% der Anlageklasse bzw. max. Anteil am Index; Anteil mit einem Non-InvestmentGrade-Rating (<BBB-) darf 10% der Anlageklasse nicht übersteigen.</p>	Bloomberg Global Aggregate TR CHF hedged

Obligationen FW Corporates (IG)	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)</p> <p>Qualität Mindestrating Investment Grade BBB- (Standard&Poor's) oder ein vergleichbares Rating eines anderen Anbieters.</p> <p>Begrenzung Pro Schuldner/in höchstens 10% der Anlageklasse bzw. max. Anteil am Index; Anteil mit einem Non-InvestmentGrade-Rating (<BBB-) darf 10% der Anlageklasse nicht übersteigen.</p>	Bloomberg Global Aggregate Corporates TR CHF hedged
Obligationen High Yield	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)</p> <p>Begrenzung Pro Schuldner höchstens 10% der Anlageklasse bzw. max. Anteil am Index</p>	Bloomberg Global High Yield TR CHF hedged
Aktien Schweiz	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), Direktanlagen (Ausnahmen mit Bewilligung Anlagekommission)</p>	Swiss Performance Index TR
Aktien Welt	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)</p>	53.3% MSCI World ex Switzerland NTR 46.7% MSCI World ex Switzerland NTR CHF hedged
Aktien EM	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)</p>	MSCI Emerging Markets NTR
Immobilien Schweiz	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56) und Direktanlagen</p> <p>Begrenzung Die Anlagekommission legt die Immobilienstrategie in einem separaten Dokument fest.</p>	Immobilien Schweiz (direkt/AST): 89.5% KGAST Immobilien Schweiz Immobilien Schweiz (Fonds): 10.5% SIX Real Estate Fundes TR
Immobilien Ausland	<p>Anlageform Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56)</p> <p>Begrenzung Nur Anlagen, welche v.a. direkt in Immobilien investieren. Keine Anlagen mit Fokus auf REITS (Börsenkotierte Immobilienaktien).</p>	REAL DB Immobilien Ausland Index CapW hedged CHF
Infrastruktur (gemäss Art. 53 Abs 1 dbis)	<p>Anlageformen Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte.</p>	50% KGAST Index 50% MSCI World NR hedged CHF
<p>Alternative Anlagen</p> <p>Umsetzungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Private Equity - Private Debt - Senior Loans - Insurance Linked Securities - Rohstoffe - Hedge Funds 	<p>Anlageformen Kollektivanlagen (BVV2, Art. 56), diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte. Im Fall von Rohstoffanlagen dürfen die genannten Anlageformen sowohl börsenkotierte Rohstoff-Termingeschäfte und ihre Derivate als auch Rohstoffaktien beinhalten.</p> <p>Begrenzung: max. 4% pro Alternative Anlage (vgl. Anhang 1)</p>	50% Plenum Cat Bond Index hedged CHF Average 50% Morningstar LSTA US Leveraged Loan TR hedged CHF

Anhang 3 Richtlinien für die Auswahl und Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern

Richtlinien für die Auswahl

- 1 Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f BVV2 erfüllen.
- 2 Die Auswahl der Vermögensverwalter hat mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüsselerwägungen des Auswahlverfahrens sind zu protokollieren:
 - a) Nachweis der Erfahrung und Expertise (Unternehmen und involvierte Personen für die angebotene Leistung);
 - b) Leistungsvergleich (Performance, Risiko, Kosten) mit anderen Anbietern, die eine vergleichbare Leistung erbringen oder mit anderen Ansätzen (falls es noch kein Vergleichsuniversum gibt);
 - c) Nachvollziehbarkeit des Anlageprozesses;
 - d) Systematik des Anlageprozesses;
 - e) Wirkung und Beitrag in verschiedenen Marktszenarien;
 - f) transparente Informationsgrundlagen;
 - g) Umgang mit der Nachhaltigkeit und damit der Anwendung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien.

Richtlinien für die Auftragsvergabe

- 1 Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich, und es sind folgende Punkte festzuhalten:
 - a) Startvolumen;
 - b) Zielsetzung des Auftrags;
 - c) Benchmark (Vergleichsindex);
 - d) Zulässige Anlagen;
 - e) Investitionsgrad (max. 100%);
 - f) Einsatz derivativer Instrumente;
 - g) Methode der Performanceberechnung;
 - h) Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung sowie Kommunikationsform;
 - i) Kosten (abschliessende Aufzählung);
 - j) Regelungen Leistungen Dritter (Retrozessionen, Rabatte, Soft Commissions usw.);
 - k) Beginn und Beendigung;
 - l) Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle;
 - m) Besonderes je nach Mandatsart;
 - n) Anwendbares Recht / Gerichtsstand;
 - o) Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität und zu den Offenlegungspflichten.Davon ausgenommen sind Investments in ein Kollektivgefäss ohne separaten Mandatsvertrag.

Richtlinien für die Überwachung

- 1 Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlage-Controllings laufend (in der Regel quartalsweise) überwacht und beurteilt. Die wesentlichen Inhalte sind:
 - a) Anlagerendite im Vergleich zur Benchmark / Zielsetzung;

- b) Anlagerisiko im Vergleich zur Benchmark;
 - c) Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark;
 - d) Umfang der Transaktionen;
 - e) Entwicklung besonderer Risiken (z.B. Gegenparteien);
 - f) Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik resp. des Anlagestils;
 - g) Entwicklung der Leistungen (Rendite, Risiko, Kosten) zum Vergleichsuniversum;
 - h) Beurteilung des Leistungsbeitrags im Gesamtkontext (Anlagekategorie und Gesamtvermögen);
 - i) Einhaltung der mandatspezifischen Anlagerichtlinien.
- 2 Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung unter Berücksichtigung des angestrebten langfristigen Effektes:
- a) Wird bei einem Vermögensverwalter im Controllingbericht Handlungsbedarf oder Optimierungspotential angezeigt, beschliesst die Anlagekommission das weitere Vorgehen (z.B. Aufnahme auf die Watchliste und Mandatsbesprechungen, Auflösung, usw.).
 - b) Die Controllerbeurteilung dient als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate; es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, deren Situation im Hinblick auf Zielerreichung, Leistungsbeitrag und Risiken für gut befunden wird.

Richtlinien für die Beendigung

- 1 Vermögensverwaltungsverträge sollen nach Möglichkeit jederzeit, spätestens aber nach 5 Jahren, ohne Nachteile für die Sammeleinrichtung beendet werden können. Gründe für eine Beendigung können zum Beispiel sein:
- a) Anpassungen der Anlagestrategie oder Korrekturen im Rahmen der Steuerung der Bandbreiten
 - b) Verletzung der mandatspezifischen Vorgaben/Richtlinien;
 - c) ungenügende Leistung ohne realisierte oder absehbare Verbesserung;
 - d) Veränderungen personeller, organisatorischer oder anlagetechnischer Art, die eine erfolgreiche Weiterführung des Vermögensverwaltungsauftrages in Frage stellen.

Anhang 4 Informations- und Controllingkonzept

Periode	Bericht / Inhalt	Wer	Empfänger
Monat	Performance- und Risikoreporting (inkl. Vermögensausweis)	Global Custodian	Verwaltungsrat Anlagekommission
Quartal	Investment Monitoring <ul style="list-style-type: none"> • Fortschritt zu den Transaktionen bzw. Anlageplanung • Entwicklung der Vermögensverwaltungskosten • Direkte Immobilien & Hypotheken (Ergebnisse, Anlageanträge) • Spezielle Vorkommnisse 	Anlageverantwortlicher	Anlagekommission
Quartal	Investment-Controlling <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Beurteilung der Gesamtsituation (z.B. Zielerreichung auf Stufe Anlagestrategie, Finanzielle Lage, Strategieparameter) • Analyse und Beurteilung der Ergebnisse und Risiken der Vermögensanlage auf Stufe Gesamtvermögen, Anlagekategorie und Mandaten / Fonds inkl. Peergroup-Vergleichen • Plausibilisierung Performance- und Risiko-Berichterstattung des Custodians • Compliance (gesetzliche Vorgaben, Kostenbelastungen, usw.) • Spezielle Vorkommnisse und Handlungsempfehlungen 	Investment- Controller	Verwaltungsrat (Summary) Anlagekommission Geschäftsführer Anlageverantwortlicher
Quartal	Kurzbericht zur Tätigkeit der Anlagekommission <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der finanziellen Lage • Anlagestruktur • Performance Wertschriftenvermögen und Immobilien • Diverses (Projekte, Anlagesituation) 	Anlagekommission	Verwaltungsrat
Jährlich	Investment-Controlling - Erkenntnisse <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Berichten • Aktuelle Marktlage (Parameter) & Peervergleich 	Investment-Controller	Verwaltungsrat
Quartal	Wertschriftentransaktionen <ul style="list-style-type: none"> • Berichterstattung zu den getätigten Wertschriftentransaktionen und zu den Pendenzen 	Anlageverantwortlicher	Anlagekommission
Jährlich	Stimmrechtsausübung <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Stimmrechtsausübung von direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften 	Anlageverantwortlicher	Verwaltungsrat / Destinatäre
Jährlich	Loyalitätserklärungen und Retrozessionen <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung der unterzeichneten Loyalitätserklärungen • Übersicht der Retrozessionsbestätigungen der Gegenparteien 	Anlageverantwortlicher	Verwaltungsrat

<p>Im Be- darfsfall</p>	<p>Vertiefende Analyse und Beurteilung, ergänzend zum Quartalsbericht, z.B. folgender Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategieparameter wie Anlageziele, Rendite und Renditetreiber, Risiko und Risikotreiber • Anlagestrategie im Hinblick auf deren Zweckmässigkeit unter Berücksichtigung eventuell veränderter Parameter und neuer Erkenntnisse • Anlageorganisation und administrative Organisation im Hinblick auf Zweckmässigkeit, Effizienz, Risiken, Wettbewerbsfähigkeit und Transparenz 	<p>Investment- Con- troller</p>	<p>Verwaltungsrat Anlagekommis- sion Geschäftsführer Anlageverantwor- tlicher</p>
-----------------------------	--	-------------------------------------	---